

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat
Sachsen

Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen (**SächsAGLFGB**) vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62, 65), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und
des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen
(SächsAGLFGB-VIG)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3a
Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes

§ 11a Zuständige Stellen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, Aufgabenübertragung“.

3. Nach Abschnitt 3 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a
Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes

§ 11a

Zuständige Stellen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, Aufgabenübertragung

Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), in der jeweils geltenden Fassung, sind:

1. die Lebensmittelüberwachungsbehörden und
2. die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, soweit sie für die amtliche Lebensmittelüberwachung tätig ist.

Die Zuständigkeiten für Informationen über Futtermittel bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß